

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der**

Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche als öffentliche
Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Tiefenbach stehen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der
Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch (die Benutzung) der Kindertageseinrichtung der Gemeinde
Tiefenbach werden Benutzungsgebühren sowie eine Gebühr Spiel- und
Materialgeld (Spielgeld) erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Essensgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr i. S. von § 7 Abs. 1 entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 7 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:30 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Essensgebühren werden jeweils am ersten Werktag des Folgemonats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Gemeindepkonten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (7) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 6 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 7 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 7 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für den Besuch eines Kindergartens:

Buchungsstunden pro Tag	monatliche Gebühr ohne Mittagessen
4-5 Stunden	85,00 €
5-6 Stunden	93,00 €
6-7 Stunden	101,00 €
7-8 Stunden	109,00 €
8-9 Stunden	117,00 €
9-10 Stunden	125,00 €

b) für den Besuch einer Kinderkrippe:

Buchungsstunden pro Tag	monatliche Gebühr ohne Mittagessen
3-4 Stunden	130,00 €
4-5 Stunden	150,00 €
5-6 Stunden	170,00 €
6-7 Stunden	190,00 €
7-8 Stunden	210,00 €
8-9 Stunden	230,00 €
9-10 Stunden	250,00 €

(2) Für Spiel- und Materialgeld (Spielgeld) wird eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 6,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Tag 3,40 Euro für Kindergartenkinder und 3,20 € pro Tag für Krippenkinder.

(4) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

(5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der

Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.

- (6) Die Gebühren gem. § 7 Abs. 1 werden für 12 Monate und die Gebühren gem. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden für 11 Monate eines Kalenderjahres erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Tiefenbach, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 € ermäßigt. Die Gebührenermäßigung für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- (2) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.
- (3) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 4 Abs. 1 die Gebühren nach § 7 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu - auf Antrag - Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens des/ der Gebührenschuldner gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Tiefenbach, den 14.08.2018

Gemeinde Tiefenbach



Gatz, Bürgermeisterin

